

(2) Als Bruttopreis, der für die Berechnung der Steuer maßgebend ist, gilt das gesamte Entgelt, das für die Zulassung zur Veranstaltung gefordert wird. Erhält der Teilnehmer für das gezahlte Entgelt gleichzeitig Speisen und Getränke, so ist ein angemessener Betrag hierfür

bei der Berechnung der Steuer vom Bruttopreis abzuziehen. Sind Eintrittskarten billiger verkauft worden als auf der Eintrittskarte angegeben, so ist die Steuer nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Freikarten sind besonders zu kennzeichnen,

XIV.

Steuersätze der Pauschalsteuer

(1) Die Pauschalsteuer nach dem Vielfachen des Einzelpreises oder des Einzelentgeltes beträgt täglich:

Art der Vergnügung	Vielfaches des Einzelpreises	Als Einzelpreis gilt
a) Karussells und sonstige rotierende Einrichtungen betrieben durch Muskelkraft .....	je Sitz V4 bis 3 A	} der höchste Zulassungspreis für eine Benutzung
betrieben durch mechanische Vorrichtung . . . .	je Sitz 1 bis 2	
b) Kinderkarussells und sonstige rotierende Einrichtungen, die ausschließlich von Kindern benutzt werden können betrieben durch Muskelkraft .....	je Sitz *A bis *A	
betrieben durch mechanische Vorrichtung-----	je Sitz 1/lt bis IVs	
c) Riesenräder (russische Schaukel) .....	je Sitz Va bis IV2	
d) Bahnen aller Art, die nicht rotieren.....	je Sitz 1 bis 2	
e) Auto-Skooter, Motorroller.....	je Fahrzeug 2,5 bis 7,5	
f) Schaukeln — ausgenommen Kinderschaukeln —	je Sitz Vs bis IV2	
g) Kinderschaukeln, die ausschließlich von Kindern benutzt werden können.....	je Sitz *A bis 3A	
h) Rutschbahnen .....	15 bis 35	
i) Schaustellungen jeglicher Art..... bis bis über	5 m Frontlänge 2,5 bis 7,5 10 m Frontlänge 8 bis 22 10 m Frontlänge 15 bis 35	} der höchste Einsatz oder Einzelpreis
j) Würfelbuden, Wurf- und Ringspiele, Glücksräder, Losbuden u. ä..... bis bis über	5 m Frontlänge 2,5 bis 7,5 10 m Frontlänge 8 bis 22 10 m Frontlänge 10 bis 30	
k) Schießbuden u. ä. (nur gewerbliche)..... für für	1 m Frontlänge 2,5 bis 7,5 (Magazingewehre) 1 m Frontlänge 2 bis 6 (andere Gewehre)	
l) Reitbuden, Hippodrome u. ä. ....	10 bis 30	} der höchste Zulassungspreis für den Eintritt zuzüglich dies höchsten Reitpreises
m) Prüfapparate, Kraftmesser, Elektrisierapparate u. ä.....	2.5 bis 7,5	
n) andere Belustigungen .....	2.5 bis 7,5	} jede angefangenen 10 Pf des höchsten Zulassungspreises für eine Benutzung

(2) Die Pauschalsteuer nach der Dauer der Aufstellung von Apparaten beträgt für das Halten eines Schau-, Scherz-, Unterhaltungs-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates

- a) bei Aufstellung auf Vergnügungsplätzen, Jahrmärkten u. dgl. je Apparat täglich 0,50 DM bis 2,— DM,
- b) bei Aufstellung in Gaststätten u. dgl. je Apparat monatlich 2,50 DM bis 7,50 DM;

Die Berechnung der Steuer erfolgt nach der tatsächlichen Dauer der Aufstellung des Apparates, gleichgültig, ob er benutzt wird oder nicht.

(3) Die Pauschalsteuer nach der Roheinnahme beträgt für Ausspielungen (wie Preisskat, Preisekeln u. ä.) — ausgenommen Losbuden auf Vergnügungsplätzen u. dgl. — 10 bis 30 % der Roheinnahme.

Roheinnahme ist der Betrag, den der Veranstalter aus den Einsätzen erhält, wobei die Ansdiaffungs- oder

Herstellungskosten der Gewinne oder Preisgegenstände und die sonstigen Kosten nicht abgezogen werden dürfen.

Der Rat der Stadt/Gemeinde kann auf den Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme verzichten und den Steuerbetrag pauschal festsetzen.

Vergnügungsteuer wird nicht erhoben, wenn für Ausspielungen Lotteriesteuer zu entrichten ist.

XV.

Inkrafttreten und Übergangs Vorschriften

(1) Diese Steuer Ordnung tritt mit dem..... 1957 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Steuerordnung außer Kraft.

(2) Für Vergnügungen, die vor Inkrafttreten dieser Steuerordnung steuerpflichtig geworden sind, gelten die bisherigen Vorschriften.

....., den .....

Rat der Stadt/Gemeinde